

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21946 –**

Situation von Au-pairs in Corona-Zeiten

Vorbemerkung der Fragesteller

Familien sind von der Corona-Pandemie besonders betroffen. Die Schließungen von Schulen und Kindertagesstätten sowie die teilweise noch immer reduzierten Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen waren und sind für Familien mit großen Mehrbelastungen verbunden. Für viele Familien waren Au-pairs bereits vor der Corona-Pandemie eine große Unterstützung und eine unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die coronabedingten Einschränkungen haben die Notwendigkeit einer Unterstützung bei der Kinderbetreuung weiter verstärkt. Wie sich die Situation in den kommenden Wochen und Monaten entwickeln wird, ist ungewiss. Es ist nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller dringend zu vermeiden, dass Familien erneut vor solche Herausforderungen gestellt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie kam es in den vergangenen Monaten zu umfassenden Reisebeschränkungen. Viele Au-pairs aus Drittstaaten, die bereits über ein Visum verfügten, durften aufgrund der Beschränkungen nicht nach Deutschland einreisen. Dabei ist das erworbene Visum in der Regel jedoch lediglich 90 Tage gültig. Binnen dieses Zeitraums muss die Einreise nach Deutschland erfolgen und eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr beantragt werden. Seit Anfang Juli wird zwar eine schrittweise Aufhebung der bestehenden Einreisebeschränkungen vorgenommen, für viele Drittstaaten bleiben die Einreisebeschränkungen jedoch nach wie vor bestehen.

Gleichzeitig wurden aufgrund der Corona-Pandemie viele deutsche Auslandsvertretungen geschlossen. Bereits vereinbarte Termine für Visumantragsstellungen wurden storniert, neue Termine ließen sich zumeist nicht vereinbaren. Die schon vor Corona langwierigen Antragsverfahren wurden hierdurch weiter verzögert. Gleichwohl Termine in vielen deutschen Auslandsvertretungen zwischenzeitlich wieder möglich sind, können in einigen Ländern noch immer keine Visumanträge für einen Au-pair-Aufenthalt gestellt werden.

Die derzeitige Situation ist sowohl für die Au-pairs als auch für die Gastfamilien mit großen Unsicherheiten und Mehrbelastungen verbunden.

1. Wie viele Au-pairs sind in den Jahren 2018 und 2019 aus Drittstaaten jährlich nach Deutschland gekommen (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat aufgliedern)?
2. Wie viele Au-pairs sind im Jahr 2020 aus Drittstaaten bislang nach Deutschland gekommen (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat aufgliedern)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Angaben im Sinne der Fragestellung können aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nicht ermittelt werden.

Ein Speichersachverhalt nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 12 BeschV (Au-pair) wurde im AZR im Verlaufe des Monats Februar 2020 technisch umgesetzt, Meldungen der Ausländerbehörden sind aber erst seit 1. März 2020 mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes möglich. Erste belastbare statistische Angaben zu 2020 können voraussichtlich frühestens gegen Jahresende 2020 ermittelt werden.

3. Wie viele Au-pairs aus Drittstaaten waren in den Jahren 2018 und 2019 in Deutschland beschäftigt (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat aufgliedern)?
4. Wie viele Au-pairs aus Drittstaaten waren im Jahr 2020 bislang in Deutschland beschäftigt (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat aufgliedern)?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Bezogen auf die Beschäftigung von Au-pair liegen der Bundesagentur für Arbeit (BA) keine statistischen Daten vor. Anhaltspunkte lassen sich der Statistik der BA über die Zustimmungen der BA zu Aufenthaltstiteln an Drittstaatenangehörige zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair nach § 12 der Beschäftigungsverordnung entnehmen. Die Zahl der Beschäftigungen kann von der Zahl der Zustimmungen abweichen, etwa wenn trotz abgeschlossenem positivem Zustimmungsverfahren keine Einreise erfolgt ist. Weitergehende Einzelheiten sind den als Anlage 1 beigefügten Übersichten zu entnehmen.

5. Wie viele Visumanträge für einen Au-pair-Aufenthalt wurden in den Jahren 2018 und 2019 gestellt (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat aufgliedern)?
6. Wie viele Visumanträge für einen Au-pair-Aufenthalt wurden im Jahr 2020 gestellt (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat aufgliedern)?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Wegen ihres verhältnismäßig geringen Anteils in der Gesamtstatistik wird seit dem zweiten Halbjahr 2018 die Zahl der Visa, die zum Zweck eines Au-pair-Aufenthaltes bearbeitet werden, in der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nicht mehr gesondert statistisch erfasst.

7. Wie viele Termine zur Stellung eines Visumantrags für einen Au-pair-Aufenthalt wurden im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie von Seiten der deutschen Auslandsvertretungen storniert (bitte nach Monaten und Herkunftsstaat auflgliedern)?

Die Zahl der Termine zur Visumantragstellung, die aufgrund der Corona-Pandemie von Seiten der deutschen Auslandsvertretungen storniert wurden, wurde nicht erfasst.

8. Aus welchen Staaten war oder ist die Einreise von Au-pairs im Jahr 2020 zumindest temporär nicht möglich (bitte angeben, in welchem Zeitraum eine Einreise nicht möglich war oder ist)?

Einreisen ins Bundesgebiet zum Zweck eines Aufenthalts als Au-pair waren bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen bis einschließlich 16. März 2020 aus allen Drittstaaten möglich.

Im Rahmen der pandemiebedingt ergriffenen Einreisebeschränkungen waren Einreisen aus Drittstaaten zum Zweck eines Aufenthalts als Au-pair vom 17. März 2020 bis einschließlich 1. Juli 2020 nicht möglich. Die Bundesregierung verweist insbesondere auf die Mitteilung der EU-Kommission „COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU“ vom 16. März 2020 (COM (2020) 115 final).

Auf Grundlage der „Empfehlung des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ ((EU) 2020/912) und des entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 1. Juli 2020 waren vom 2. Juli 2020 bis 17. Juli 2020 Einreisen – auch zum Zweck eines Aufenthalts als Au-pair – für die Gebietsansässigen folgender Drittstaaten aufgrund der dortigen epidemiologischen Lage wieder möglich: Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien und Uruguay, Montenegro (so genannte „Positivliste“). Die Liste wurde am 17. Juli 2020 entsprechend der epidemiologischen Lage angepasst, seitdem gehört Montenegro nicht mehr zu den „Positivstaaten“. Eine Einreise zu Au-pair-Aufhalten aus Drittstaaten, die nicht auf der Positivliste stehen, sieht die Empfehlung des Rates bisher nicht vor.

9. In den deutschen Auslandsvertretungen welcher Staaten können und konnten Visumanträge von Au-pairs nicht gestellt werden (bitte angeben, in welchem Zeitraum eine Antragsstellung nicht möglich war oder ist)?
10. In den deutschen Auslandsvertretungen welcher Staaten können oder konnten Visumanträge von Au-pairs nicht bearbeitet werden (bitte angeben, in welchem Zeitraum eine Bearbeitung nicht möglich war oder ist und um wie viele Anträge es sich handelt)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen. Die Erteilung von Visa orientiert sich insbesondere an den seit März geltenden Einreisebeschränkungen für Deutschland. Die Einreise von Au-pairs ist von den schrittweise erfolgenden Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen bisher nicht umfasst. Deshalb können derzeit auch keine Visa für diesen Personenkreis erteilt und entsprechend auch keine Termine zur Visumantragstellung vergeben werden. Eine Visumerteilung ist grundsätzlich nur für diejenigen Fallgruppen möglich, für die eine Ausnahme von den Einreisebeschränkungen besteht.

In Staaten, für die die Einreisebeschränkungen nicht gelten, werden Visumanträge zum Zweck des Aufenthaltes als Au-pair bearbeitet.

11. Wie viele Termine zur Beantragung eines Visums für Au-pair-Aufenthalte werden in den deutschen Auslandsvertretungen der Staaten, für die die Einreisebeschränkungen nach Deutschland aufgehoben wurden, durchschnittlich pro Tag angeboten (bitte nach Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Visastelle der deutschen Botschaft in Tiflis, Georgien, stellt derzeit täglich von Montag bis Donnerstag sechs Termine zur Visumantragstellung für Au-pair-Aufenthalte zur Verfügung. In den anderen Staaten auf der sogenannten Positivliste sowie in den EU-Staaten, den Schengen-assozierten Staaten und Großbritannien vergeben die Auslandsvertretungen keine gesonderten Termine zur Visumantragstellung für Au-pair-Aufenthalte, da die Nachfrage gering ist und in der Regel ausreichend Termine zur Verfügung stehen.

12. Wie lange beträgt die voraussichtliche Wartezeit auf einen Termin zur Beantragung eines Visums für Au-pair-Aufenthalte in den deutschen Auslandsvertretungen der Staaten, für die die Einreisebeschränkungen nach Deutschland wieder aufgehoben wurden (bitte nach Herkunftsstaaten auflisten)?

Eine Abfrage bei den betroffenen Auslandsvertretungen in den EU-Staaten, den Schengen-assozierten Staaten und Großbritannien sowie den Staaten der sogenannten Positivliste ergab, dass es derzeit in Georgien und Tunesien zu Engpässen bei der Terminvergabe zur Visumantragstellung für Au-pair-Aufenthalte kommt. In Tunesien beträgt die Wartezeit auf einen Termin derzeit rund vier Monate. In Georgien übersteigt aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des Dienstbetriebs der Visastelle die Nachfrage das Angebot an verfügbaren Terminen. Diese werden derzeit drei Wochen im Voraus freigeschaltet.

Bei Angaben zu Wartezeiten ist zu beachten, dass es sich lediglich um rechnerische Momentaufnahmen handelt, die abhängig von der aktuellen Nachfrage und den verfügbaren Bearbeitungskapazitäten auch kurzfristigen Schwankungen unterliegen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/18809 verwiesen.

13. Wie viele Au-pairs warteten seit Anfang 2020, trotz bereits erworbenen Visums, auf eine Einreise nach Deutschland (bitte nach Monaten und Herkunftsstaaten auflisten)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

14. Welche Möglichkeiten gibt es für Au-pairs, das Visum zu verlängern oder zu erneuern, wenn aufgrund der derzeit bestehenden oder in den vergangenen Monaten bestandenen Einreisebeschränkungen eine Einreise nach Deutschland nicht möglich ist oder war und das Visum daher verfällt?
15. Falls es hierzu keinen einheitlichen Prozess gibt: Welche Regelungen gibt es in den einzelnen Staaten?

16. Wie lange dauert der Prozess der Visumverlängerung in diesen Fällen (bitte nach Herkunftsstaaten aufgliedern)?

Die Fragen 14 bis 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Einreisebeschränkungen können unter Umständen dazu führen, dass eine Nutzung nationaler Visa während der Gültigkeitsdauer nicht möglich ist. In solchen Fällen kann auf Antrag in einem vereinfachten Verfahren ein neues nationales Visum erteilt werden, sobald die Einreise nach Deutschland möglich ist. Voraussetzung ist, dass sich nur das Reisedatum, nicht aber der Aufenthaltswort oder -ort geändert haben. Gegebenenfalls sind aktuelle Unterlagen nachzureichen, die belegen, dass die Voraussetzungen, die zur ursprünglichen Visumerteilung geführt haben, auch weiterhin vorliegen. Eine erneute persönliche Vorsprache oder Terminbuchung ist dafür grundsätzlich nicht nötig. Der formlose Antrag auf vereinfachte Neuerteilung muss bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden. Die Verfahrensdauer beträgt im Regelfall wenige Tage.

Anlage 1

Übersicht Zustimmungen gemäß § 12 BeschV (Au-pair) nach Monaten 2018–2019:

	2018	2019
Jan	643	788
Feb	547	657
Mrz	653	644
Apr	531	680
Mai	966	720
Jun	797	644
Jul	826	917
Aug	854	855
Sep	822	902
Okt	736	882
Nov	775	719
Dez	644	738
Summe	8.794	9.146

Übersicht Zustimmungen gemäß § 12 BeschV (Au-pair) nach Herkunftsstaaten 2018 (Top 20):

Herkunftsstaat	2018
Georgien	865
Kolumbien	850
Ukraine	585
Russische Föderation	502
Madagaskar	498
Simbabwe	411
Brasilien	382
Vietnam	378
Mexiko	373
Indonesien	343
Vereinigte Staaten	318
China	285
Kirgisistan	275
Nepal	264
Mongolei	235
Tadschikistan	192
Albanien	175
Marokko	154
Armenien	133
Usbekistan	123
andere Herkunftsstaaten	1.696

Anlage 1

Übersicht Zustimmungen (Top 20) gemäß § 12 BeschV (Au-pair) nach Herkunftsstaaten 2019:

Herkunftsstaat	2019
Kolumbien	909
Georgien	767
Ukraine	516
Russische Föderation	492
Indonesien	489
Madagaskar	456
Mexiko	395
Simbabwe	391
Brasilien	351
Kirgisistan	347
Vereinigte Staaten	292
China	282
Tadschikistan	263
Mongolei	248
Albanien	217
Vietnam	216
Nepal	193
Marokko	137
Usbekistan	28
Bolivarische Republik Venezuela	116
andere Herkunftsstaaten	1.941

Übersicht Zustimmungen gemäß § 12 BeschV (Au-pair) nach Monaten Januar bis Juli 2020

(für den Monat August liegen noch keine Zahlen vor):

	2020
Jan	799
Feb	735
Mrz	577
Apr	230
Mai	200
Jun	198
Jul	255
Summe	2.994

Anlage 1

Übersicht Zustimmungen (Top 20) gemäß § 12 BeschV (Au-pair) nach Herkunftsstaaten 2020(Januar bis Juli; für den Monat August liegen noch keine Zahlen vor):

Herkunftsstaat	2020 (Jan-Jul)
Kolumbien	278
Georgien	258
Indonesien	228
Madagaskar	198
Kirgisistan	160
Russische Föderation	145
Mexiko	134
Tadschikistan	113
Brasilien	113
Ukraine	108
Simbabwe	99
Mongolei	94
Vereinigte Staaten	81
Albanien	71
China	50
Nepal	44
Peru	40
Philippinen	39
Vietnam	37
Thailand	36
andere Herkunftsstaaten	668